jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/19 99/09/0208

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.2001

Index

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §115 impl;
BDG 1979 §92 Abs1 Z3 impl;
DGO Graz 1957 §107;
DGO Graz 1957 §108;
DGO Graz 1957 §24 Abs1;
DGO Graz 1957 §79 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Die Einhaltung der Dienstzeit nach § 24 Abs. 1 DGO Graz 1957 sieht keine Toleranzgrenzen vor. Hinsichtlich des Vorwurfs einer durch verkehrsbedingte Verzögerungen um bis zu fünf Minuten verursachten Verspätungen in drei Fällen gehört aber zur Annahme einer disziplinarrechtlich zu bestrafenden Dienstpflichtverletzung noch die weitere Begründung, warum nicht ein Vorgehen nach § 107 oder § 108 DGO Graz 1957 angezeigt gewesen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090208.X05

Im RIS seit

15.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at